

| | |
|--|--------|
| Caput XX. | |
| Von den Armgütern und Amt der Almosenpfleger | p. 604 |
| Caput XXI. | |
| Von den Küstern | 610 |
| Caput XXII. | |
| Von den Organisten | 613 |
| Caput XXIII. | |
| Von der Zeit und Weise der öffentlichen gemeinen Gottesdiensten, auch wie die Glieder der Gemeine denselben fleißig beiwohnen, und sich dabei verhalten sollen | 616 |
| Caput XXIV. | |
| Vom erbaulichen Leben der Prediger und Christlichen Wandels der sämtlichen Glieder der Gemeine | 625 |
| Caput XXV. | |
| Von den Zusammenkünften der Prediger und Handlungen, so in den- selben vorzunehmen | 639 |
| Caput XXVI. | |
| Von dem Amt der Superintendenten und Visitation der Kirchen, wann, wo, und wie dieselbe zu halten | 647 |



Num. LVIII,

Num. LVIII.

Publication der Kirchen-Ordnung von 1684.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe. Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen, wes Standes und Würden die seyn mögen, samt und sonders, unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen, und fügen denselben in Gnaden zu wissen, gestalt Wir mehrmalen bei Uns erfreulich erwogen, mit was Standhaftigkeit Unsere hochwerthe Vorfahren gesuchet und sich beslissen, die reine Lehre des Evangelions in dero Herrschaften und Landen, allem gefährlichen Widerstande und Bedrängniss ohngeachtet, zu bestätigen; bei solcher Standhaftigkeit auch durch Gottes Segen und Gnade es so weit gebracht, daß die durch Gewalt vertriebene Prediger und occupirte Kirchen wieder hergestellt und eingerichtet werden müssen, auch darauf die einige Jahre vorher concipierte Kirchen-Ordnung im Jahr 1571 publiciren und zum Druck befördern lassen, machen auch dieselbe eine Einstimmigkeit und Concordanz in kirchlichen Sachen zu halten, aller Orten dieser Grafschaft, ohne Unterschied der Religion obseruiret, und darüber oberlich gehalten werden. Gleichwie aber in dieser Zeithheit es sich also zuträget, daß alle Dinge auf einmal zu ihrer Perfection nicht kommen können; Also findet sichs auch vornehmlich in Fortpflanzung der reinen Gottesdienste, daß nemlich dieselben von Zeit zu Zeit mehrere Kraft gewinnen, und endlich aus dem Nebel menschlicher Sagungen hervor brechen, und nach Gottes heiligem Worte himwieder erläutert und gleichsam ex postliminio reduciret werden; welche Begehenheit dann auch bei sonstigen Zeiten

ten nach wohl eingerichteten Ordnungen sich ebensals begiebet, und darum auf deren Verbesserung nicht unbillig gedacht wird, immassen auch bei der alten Kirchen-Ordnung sich solches gezeigt, und deshalb gute Zeit herobters zwar consuluet worden, aber damit sebald zu gewünschtem Zweck es nicht gebracht werden mögen, und darum inzwischen nach andern mehr regulirten Ordnungen, so viel die Gelegenheit leiden wollen, und es dienlich auch erbaulich befunden werden, man sich schicken müssen, bis endlich, da vergleichet unter der ersten Hand unvollenzogen bestehen blieben, durch die zweite Mühe ganz von neuem sorgfältig und mit grossem Fleis und Vorsichtigkeit entworfen, zusammen getragen und uns zur Revision und Approbation in Unterthänigkeit zugestellt worden, allermassen dann auch an fleißiger deren Überlegung Wir es nicht ermaugeln, sondern nebst Unserer Räthe, auch übriger Unserer Superintendenten Gutsünden darüber einholen lassen, darauf ein einstimmiger Schlus gemacht, derselbe zum Druck befördert, und bei nächstvorgewesenen Generals Consistorio zu beliebiger Publication präsentirt worden Damit dann dieses heilsame Werk, welches in- und außerhalb Landes bei Christ- und rechlich gesinneten eine grosse Approbation findet, nicht länger verborgen, sondern zu künftiger Folge und eiferiger Observanz kund gemacht, und als eine Sanclio pragmatica in dieser ganzen Grafschaft durchgehends gehalten werde; So wird solche neue Kirchen-Ordnung durch dieses offene Patent hennit publicirt, und einem jeden Unterthanen ohne Unterschied, wes Standes und Condition dieselbe seyn mögen, kund gemacht. Und nachdem Uns, dem zeitig regierenden Landesherrn und Episcopo zustehet, den äusserlichen Gottesdienst in den Kirchen Unser Grafschaft also zu ordnen und zu richten, daß derselbige mit dem Worte Gottes allernächst überein komme; So ergehet zufordeß an Unser geistliches Consistorium, dann die Superintendenten, Prediger, Altesten der Gemeinen, auch Schul- und Kirchenbediente, fort alle und jede Unterthanen, ohne Unterschied der ernste Befehl dahin, dieser jecho hennit publicirten Kirchen-Ordnung in allen ihren Puncten und Clausuln,

so viel eines jeden Amt, Beruf und Gelegenheit erfordert, gehorsamlich nachzuleben, wie dann nicht weniger die Prediger und Gemeinen in denen also genannten Lutherschen Kirchen dieser Grafschaft zu deren gleichmässiger Observanz angewiesen werden, gleichwohl außer denen Puncten, welche, so viel die Administration des heil. Abendmahls, Kirchen-Schul- und Armengüter, auch Berufung der Prediger, Schul- und anderer höher gehöriger Bedienten betrifft, in denen errichteten Vergleichen specifica excipiret. Alles bey Vermeidung Unsers ernstlichen Einschahns, auch willkürlicher und nach Gelegenheit des Verbrechens moderirter oder exasperierter Strafe. Unkundlich Unsers eigenhändigen Namens Unterschrift und nebengedruckten Consistorial-Insiegel. So geschehen den 9ten Junii 1684.

